

GZ. II/5-S-1010/3-V-1969

Wien, am **10. Juni 1969**

Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 10. JUNI 1969
Zl. 518 Kom.-aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, verlangt im § 5 Abs. 3 die Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an die neuen Bestimmungen betreffend die Gemeinden (eigener Wirkungsbereich) bis spätestens 31. Dezember 1968. Diese Frist wurde inzwischen bis zum Ablauf des Jahres 1969 verlängert.

Es ist daher notwendig geworden, auch die Landesgesetze, welche seinerzeit zur Bildung von Wasserleitungsverbänden für einzelne Gemeinden geschaffen wurden, den nunmehr geltenden verfassungsgesetzl. Bestimmungen entsprechend anzupassen. Dabei war auf folgendes Bedacht zu nehmen:

1. Auf die Bestimmungen des Art.116 Abs. 4 B.-VG., wonach die zuständige Gesetzgebung für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorsehen kann und dabei den verbandsangehörigen Gemeinden einen maßgebl. Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches einzuräumen hat;
2. auf die Bestimmungen des Art. 118 Abs.2 B.-VG., nämlich daß in den einschlägigen Gesetzen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches **der Gemeinde als solche zu bez. sind**;
3. auf die übrigen neuen Verfassungsbestimmungen, nämlich insbesondere Art.119 a B.-VG. im Zusammenhalt m.d. neuen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 369/1965, die sich im wesentlichen auf den Instanzenzug **und** das Aufsichtsrecht beziehen.

Niederösterreich hat drei Wasserleitungsverbände (Triestingtal- und Südbahngemeinden, Ternitz und Umgebung u.Unteres Pittental). Die gesetzlichen Grundlagen entstanden für ersteren i.d. Zeit der ersten Republik, für die zwei weiteren nach dem zweiten Weltkrieg. Da diese Gesetze bisweilen voneinander abweichen, wurde dort, wo dies angängig ist, im Entwurf dieser Novelle eine Angl.vorsucht. Der II.Abschnitt des Verbandsgesetzes f.d. Gemeinden Ternitz und Umgebung enthält in den §§ 18 bis 25 Abs.1 Bestimmungen,welche sich mit dem Anschlußzwang der Normadressaten befassen.Da es sich beim

Anschlußzwang um Ausführungsbestimmungen zum § 36 WRG. 1959 handelt, wurde ein neues Wasserleitungsanschlußgesetz ausgearbeitet, welches vom Landtag am 8. Mai 1969 beschlossen wurde. Die bezogenen §§ 18 bis 25 Abs. 1 dieses Verbandsgesetzes werden nunmehr mit Wirksamkeitsbeginn des erwähnten Wasserleitungsanschlußgesetzes aufgehoben. Es ist daher nicht notwendig, diese Bestimmungen einer Revision zu unterziehen. Im Hinblick darauf, daß dadurch die Bestimmungen über die Vollziehung von Bundesrecht ausgeschieden sind, bestand keine Veranlassung mehr, auf die vom Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) aufgezeigte Problematik hinsichtlich Bundes- bzw. Landeskompetenz näher einzugehen.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird dem Lande Niederösterreich keine Mehrkosten verursachen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

zu 1.:

Diese Bestimmung wurde auf den derzeit geltenden Bestand der verbandsangehörigen Gemeinden gebracht und gleichzeitig ausgedrückt, daß es sich beim Wasserleitungsverband für die Gemeinden Ternitz und Umgebung um einen solchen handelt, der sich auf die Bestimmungen des Art. 116 Abs. 4 B.-VG. stützt und welcher geschaffen wurde, um Aufgaben, die die Gemeinde sonst im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat, zu übernehmen.

zu 2.:

Der bisherige § 2 konnte, da nicht mehr aktuell, entfallen. An seine Stelle treten nunmehr die geänderten weiteren Bestimmungen des bisherigen § 1.

zu 3.:

Die Neufassung des § 3 dient der Angleichung der Bestimmungen an die übrigen Wasserleitungsverbände.

zu 4.:

Die Funktionsdauer der Mitglieder wurde in Anpassung an die gemeinderechtlichen Vorschriften bestimmt.

zu 5.:

Die Änderungen im § 5 dienen der Angleichung an die Bestimmungen für die übrigen Wasserleitungsverbände.

zu 6.:

Im Abs. 1 des § 6 sind der zweite und dritte Satz und im Abs. 3 die bezogene Wortgruppe entbehrlich geworden.

zu 7.:

Die Änderung im § 7 dient der Angleichung an die Bestimmungen für die übrigen Wasserleitungsverbände.

zu 8.:

Im § 8 ist der Abt. 1 entbehrlich geworden.

zu 9.:

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

zu 10.:

Im § 10 Abs. 1 wurde die Z. 1 des Abs. 1 im Hinblick auf die Neuregelung durch das Wasserleitungsanschlußgesetz fallen gelassen. Der zweite Halbsatz in Z. 5 kann mit Rücksicht darauf, daß Anschlüsse von Liegenschaften in anderen Gemeinden nur über Einschaltung der betroffenen Gemeinden erfolgen sollen, entfallen.

zu 11.:

§ 11 war mit Rücksicht auf die sinngemäße Anwendung des § 50 Gemeindeordnung über die Befangenheit entbehrlich.

zu 12.:

Die Anführung des Sitzes erscheint entbehrlich.

zu 13.:

Die Bestimmungen des bisherigen Abs. 5 erscheinen durch die sinngemäße Anwendung des § 52 Gemeindeordnung weitestgehend entbehrlich.

zu 14.:

Diesbezüglich wird auf die Bemerkungen zu Z. 5 verwiesen.

zu 15.:

Durch diese Fassung erfolgt eine Anpassung an die Vorschriften der Gemeindebeamtendienstordnung und der Gemeindebeamtengehaltsordnung.

zu 16. und 17.:

Der Abs. 2 des § 25 gehört seinem Inhalt nach in den III. Abschnitt. Er wurde daher im § 26 eingefügt.

zu 18.:

Die Klammerausdrücke im § 27 wie auch sonstige Klammerausdrücke mußten mit Rücksicht darauf, daß nach der Novellierung ihre Zitierung nicht mehr stimmen würde, gestrichen werden.

zu 19.:

§ 31 konnte mit Rücksicht auf die im neugefaßten § 33 erfolgte Zitierung des § 90 der Gemeindeordnung fallen gelassen werden.

zu 20.:

Die geringfügigen Änderungen erfolgen in Anpassung an die Ausdrucksweise des Gemeinderechts.

zu 21.:

Die Neufassung des § 33 hat ihre Ursache ebenfalls in der Notwendigkeit zur Anpassung an die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962. Dabei ging es im wesentlichen um den Instanzenzug sowie das Aufsichtsrecht. Der Einfachheit halber wurden nicht sämtliche einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung im vollen Wortlaut übernommen und dem Verbandsgesetz eingefügt, sondern lediglich zitiert und die sinngemäße Anwendung festgelegt. Notwendig war dabei, die Feststellung der Verbandsorgane, die den vergleichbaren Gemeindeorganen entsprechen. Als einziges Aufsichtsorgan wurde die Landesregierung bestimmt.

zu 22.:

Es erscheint zweckmäßig, daß sich der Verband hinsichtlich der Anwendung von verfahrens- und abgabenrechtlichen Bestimmungen jener Gesetze zu bedienen hat, die im übrigen auch für die Gemeinden Anwendung finden. In Anpassung an die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962 war die Bestimmung der jeweils in Frage kommenden Abgabenbehörden erforderlich.

zu 23.:

Im § 35 mußte die Bezugnahme auf die auf Grund des § 25 erlassene Wasserleitungsordnung fallen gelassen werden, weil in Hinkunft die Bestimmungen des neuen Wasserleitungsanschluß-

gesetzes wirksam sein werden. Der Abs. 3 ist, weil ohnehin die Bezirksverwaltungsbehörde Verwaltungsstraßbehörde ist, entbehrlich.

zu 24.:

Der im Art. 118 Abs. 2 B.-VG. ausgesprochenen Verpflichtung zur Deklarierung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist damit entsprochen.

zu Artikel II.

Um die Kontinuität hinsichtlich der Organe des Verbandes zu wahren, war die gegenständliche Übergangsbestimmung vorzusehen.

Eine Stellungnahme des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) liegt bei.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich den Antrag zu stellen:

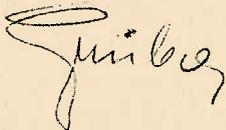
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

Czettel

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günther', written in a cursive style.